

wortkarg, daß dies nicht mit Sicherheit zu erkennen ist. Jedenfalls aber war es ein Akt politischer Klugheit. Denn wenn man mit diesem Dokument etwas erreichen wollte, so war das nur zu erwarten, wenn an seiner Authentizität keinerlei Zweifel aufkommen konnte¹⁷). Als die originale, auf Konstantin zurückführbare Form schien sich aber wohl in erster Linie die griechische zu empfehlen. Und wenn man diese zugrunde legte, so vermied man damit alles, was das leicht erregbare Mißtrauen der Griechen gegenüber Verfälschungen durch die Lateiner wecken konnte, und nahm ihnen gleich von Anfang an jeden Anlaß zu Einwänden von dieser Seite her. Der griechische Text, der hier zur Verlesung gelangte, ist zwar selbst nicht erhalten. Aus der lateinischen Übersetzung ist aber ohne Mühe zu erkennen, daß es sich um den gleichen Text handelte, den einst (Sept. 1053) Papst Leo IX. in sein Schreiben an Michael Kerullarios und Leon von Achrida aufgenommen hatte und als dessen Bearbeiter und Übersetzer mit hoher Wahrscheinlichkeit Kardinal Humbert von Silva Candida gelten darf¹⁸). Offenbar war dies wenn nicht die einzige, so zum mindesten die älteste griechische Textform, die der päpstlichen Kurie zu Gebote stand. Selbständig überliefert ist sie in drei Handschriften aus dem späteren 14. Jh. (Vat. gr. 81, Bl. 1—2 [= A]; Vat. gr. 606, Bl. 302—4 [= B]; Vat. gr. 1115, Bl. 1—2 [= F]), welche sämtlich von Gaudenzi zur Textausgabe (aaO. S. 97, 29—107, 16) herangezogen sind. Der in Florenz benutzte Text war sicher mit keinem der genannten identisch, denn er geht immer dort, wo in *B* Formulierungen aus der späteren, von Balsamon in den Scholien zum Nomokanon des Photios angeführten Übersetzung eingedrungen sind, mit *AF* zusammen; an anderen Stellen dagegen stimmt er mit *B* gegen *AF* überein; und er könnte darüber hinaus auch eine Reihe von nur ihm eigenen Lesarten enthalten haben. Das letztere läßt sich indessen nicht mit absoluter Sicherheit sagen, weil die lateinische Übersetzung, auf die wir allein angewiesen sind, nicht überall sichere Rückschlüsse zuläßt.

¹⁷) Hierauf fällt ein besonderes Licht, wenn man bedenkt, daß es sich um die Zeit handelt, in der von verschiedenen Seiten die Echtheit und Gültigkeit der D. C. in Frage gestellt wurde, und daß unter den Lateinern, die hier der Verlesung beiwohnten, sicher manche waren, die 6 Jahre vorher (1433) in Basel an der Behandlung der Concordantia catholica des Nicolaus von Kues teilgenommen hatten. Doch bestätigt das nur die alte Erfahrung, daß der Wahrheitsgehalt einer Urkunde nicht immer mit ihrer politischen Verwendbarkeit in einem direkten Verhältnis zu stehen braucht.

¹⁸) Über diesen Text, für den Petrucci die Bezeichnung *G1* verwendet, vgl. bei ihm S. 53 ff., 132 ff.; über die Hss. ebd. S. 57 Nr. 3.